

Antrag

des Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Perspektiven für die frühkindliche Bildung durch aus dem Ausland zugewandertes pädagogisches Fachpersonal

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Qualifikationen derzeit für aus dem Ausland zugewanderte Personen erforderlich sind, um eine Anerkennung für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufzunehmen;
2. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Personen mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation beantragt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);
3. wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen positiven Bescheid erhalten haben, der keine Nachqualifizierung erforderlich macht (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);
4. wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation die Aufforderung einer Nachqualifizierung erhalten haben, die bei erfolgreicher Teilnahme einen positiven Bescheid auf Anerkennung zur Folge hat, insbesondere unter Darstellung, wie viele davon die Nachqualifizierung tatsächlich angetreten und erfolgreich absolviert haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland, Qualifikation, Antritt und erfolgreicher Absolvierung);
5. wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen negativen Bescheid ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);

6. aus welchen Gründen die in Ziffer 5 genannten Personen einen negativen Bescheid auf Anerkennung ihrer Qualifikation ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben;
7. welche Möglichkeiten es für aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich, die einen negativen Bescheid auf Anerkennung erhalten haben, gibt, um doch noch einen positiven Bescheid zu erhalten, insbesondere unter Darstellung, was genau für eine erfolgreiche Nachqualifizierung notwendig ist (bitte unter Nennung der Maßnahmen, die im Rahmen einer Nachqualifizierung erforderlich sind [auch behördliche Anerkennungsverfahren] und Möglichkeiten für Personen, die eine vollständige Ablehnung erhalten haben);
8. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 bis heute in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege gearbeitet haben bzw. arbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Qualifikation und Herkunftsland);
9. wie die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte mit einer anerkannten Qualifikation im frühkindlichen Bereich beim Einstieg in die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in die Kindertagespflege begleitet werden, beispielsweise durch Fortbildungen oder Sprachkurse;
10. wie viele seit dem Jahr 2016 aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich, die einen positiven Bescheid zur Anerkennung ihrer Qualifikation erhalten haben und ihre Arbeit in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgenommen haben, diesen Beruf in den vergangenen Jahren wieder verlassen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);
11. wie lange die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte ihrer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in der Kindertagespflege durchschnittlich nachgehen, insbesondere unter Darstellung, wie sich diese Zahlen zu hier ausgebildeten Fachkräften verhalten;
12. welche Gründe für das Ausscheiden der aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege der Landesregierung bekannt sind;
13. welche Maßnahmen sie plant, dass die entsprechenden Personen die Arbeit in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen als attraktiv erleben und damit langfristiger gehalten werden;
14. welche Kampagnen zur Anwerbung pädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland seit dem Jahr 2016 mit welchen finanziellen Mitteln durch die Landesregierung unterstützt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Maßnahme und finanziellen Mitteln);
15. inwiefern die Landesregierung darstellen kann, in welchem Ausmaß diese Kampagnen tatsächlich zur Anwerbung von pädagogischen Fachkräften aus dem Ausland geführt haben, im Sinne stattfindender Evaluationen und einer tatsächlichen Erhöhung von Bewerbungen pädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.

18.10.2023

Born, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Rolland, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Eines der drängendsten Probleme in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen ist der Mangel an Fachpersonal. Eine angemessene Personalausstattung ist die Voraussetzung für gute pädagogische Qualität. Bei der Gewinnung von Fachkräften spielt auch die Zuwanderung pädagogisch qualifizierter Personen eine wichtige Rolle. Ein erheblicher Teil der zugewanderten Fachkräfte mit frühpädagogischer Qualifikation, die den Dienst in einer baden-württembergischen Kindertageseinrichtung aufnehmen, verlassen diesen Arbeitsbereich wieder und orientieren sich beruflich um. Als Gründe hierfür werden aus der Praxis fehlende Ressourcen in den Teams und zu wenig Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung benannt, sodass die Vorstellungen dieser Fachkräfte hinsichtlich pädagogischer Qualitätsstandards und der Zusammenarbeit im Team nicht umgesetzt werden können. Dieser Antrag möchte erfragen, wie sich die Situation bezüglich zugewanderter Fachkräfte mit im Ausland erworbener Qualifikation in den Kindertageseinrichtungen derzeit darstellt und welche Möglichkeiten zur Verbesserung in Planung sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. November 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/140 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Qualifikationen derzeit für aus dem Ausland zugewanderte Personen erforderlich sind, um eine Anerkennung für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufzunehmen;

§ 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) regelt, welche berufliche Qualifikation erforderlich ist, um in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft tätig zu sein. Der Wortlaut des § 7 KiTaG ist *Anlage 1* zu entnehmen. Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

Um eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen zu können, ist die kostenlose Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen über 300 Unterrichtseinheiten (UE) vorgeschrieben. Bei Vorliegen einer Anerkennung als pädagogische Fachkraft durch einen im Ausland erworbenen gleichwertigen Bildungsabschluss beträgt die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mindestens 50 UE (Verwaltungsvorschrift [VwV] Kindertagespflege vom 6. April 2021, K. u. U S. 101). Die Regelung gilt gleichermaßen für inländische pädagogische Fachkräfte.

Bezüglich der Sprachkenntnisse legt die VwV Kindertagespflege fest, dass für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis die Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden muss. Der Nachweis kann durch einen Bildungsabschluss, der mindestens dem Hauptschulabschluss entspricht oder durch ein Zertifikat, das aufgrund einer Überprüfung diese Sprachkenntnisse bestätigt, nachgewiesen werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Personen mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation beantragt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);

In den untenstehenden Tabellen aufgeführt sind die antragsstärksten Länder in der Gesamtentwicklung seit 2016. In Anlage 2 werden die Zahlen der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen seit 2016 in Gleichwertigkeit zu hiesigen Ausbildungsabschlüssen aufgezeigt.

Jahr	Anzahl der Anträge
2016	711
2017	736
2018	854
2019	748
2020	864
2021	938
2022	1 108
2023	1 203

Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart – Zeugnisanerkennungsstelle, Stand: Oktober 2023

Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Spanien	13	15	68	73	52	101	88	79	489
Türkei	6	10	16	26	41	74	102	93	368
Rumänien	55	53	55	45	34	41	41	39	363
Bosnien	23	41	41	36	32	50	67	29	319
Griechenland	44	45	57	31	33	38	32	16	296
Syrien	21	36	50	41	44	30	44	18	284
Ukraine	23	28	20	26	28	25	58	73	281

Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart – Zeugnisanerkennungsstelle, Stand Oktober 2023

Aufgrund der Vielzahl der Länder, aus denen bis zum Jahr 2022 ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde (insgesamt 91 Länder), werden die am häufigsten vorgelegten Qualifikationen nachstehend aufgeführt:

- Qualifikationen im frühkindlichen Bereich: Diese werden in jedem Antragsland unterschiedlich erworben und bezeichnet.
- Lehramt Grundschule: Die Qualifizierung für das Lehramt Grundschule weicht in den Antragsländern ab. Teilweise liegt diesbezüglich ein (verkürzter) Studienabschluss vor, teilweise ist das Lehramt für die Grundschule in Ausbildungen inkludiert, da Kindertageseinrichtung und Grundschule in einigen Ländern zusammengefasst werden bezüglich einer Ausbildung.
- Lehramt Sekundarschule: Führt nicht zu einer Anerkennung im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich.
- Studium der Psychologie: Führt nicht zu einer Anerkennung im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich.
- Sonstige Abschlüsse, die als fachfremd eingestuft werden, beispielsweise Studiengänge im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft.

3. *wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen positiven Bescheid erhalten haben, der keine Nachqualifizierung erforderlich macht (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);*
4. *wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation die Aufforderung einer Nachqualifizierung erhalten haben, die bei erfolgreicher Teilnahme einen positiven Bescheid auf Anerkennung zur Folge hat, insbesondere unter Darstellung, wie viele davon die Nachqualifizierung tatsächlich angetreten und erfolgreich absolviert haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland, Qualifikation, Antritt und erfolgreicher Absolvierung);*
5. *wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen negativen Bescheid ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);*
6. *aus welchen Gründen die in Ziffer 5 genannten Personen einen negativen Bescheid auf Anerkennung ihrer Qualifikation ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Bei Vorliegen eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses fehlen in der Regel auf das hiesige Bildungs- und Betreuungssystem bezogene wichtige Inhalte der Ausbildung, die im Rahmen einer Ausbildung an den hiesigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz und Fachschulen für Sozialpädagogik vermittelt werden.

So fehlen die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), beispielsweise Schutzauftrag bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung, Hilfen zur Erziehung, Inklusion, Bildungs- und Förderauftrag in Kindertageseinrichtung.

Auf das Land bezogen fehlen Kenntnisse zu den Inhalten und der Umsetzung des Orientierungsplans, über Förderprogramme des Landes, Funktion der Jugendämter, Anlauf- und Beratungsstellen u. v. m.

Um diese Unterschiede auszugleichen und die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Qualifikation eines im Land erworbenen Berufsabschlusses als Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher oder im Bereich Sozialpädagogische Assistenz zu erlangen, kann eine Nachqualifizierung durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolviert werden.

Die Möglichkeit der Nachqualifizierung durch einen Anpassungslehrgang umfasst derzeit die Dauer von bis zu 12 Monaten und beinhaltet eine praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen außerschulischen Einrichtungen bei Kindern und Jugendlichen mit dem Nachweis eines Arbeitszeugnisses sowie einem abschließenden Fachbericht. Der Fachbericht wird der Zeugnisanerkennungsstelle am Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt und geprüft. Es liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Personen nach Bescheid den Anpassungslehrgang nicht beginnen oder nicht beenden. Erfasst wird das Datum des Bescheids sowie der ausgestellten Bescheinigung nach erfolgreich absolvierter Nachqualifizierung.

Bei Personen, die bereits über ausreichend Erfahrung im frühkindlichen Bereich in Baden-Württemberg oder in einem anderen Bundesland verfügen, beschränkt sich die Nachqualifizierung auf die Erstellung eines Fachberichts in deutscher Sprache über ihre absolvierte Tätigkeit.

Ein positiver Bescheid ohne Nachqualifizierung wird in wenigen Einzelfällen erstellt. In der Regel betrifft dies Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher im deutschsprachigen Ausland mit Berufserfahrung, beispielsweise Österreich. Von 2016 bis 2022 entfiel bei 156 positiven Anerkennun-

gen die Nachqualifizierung in der pädagogischen Praxis und es wurde lediglich die Anfertigung eines Fachberichts gefordert.

Ein negativer Bescheid ohne die Möglichkeit einer Nachqualifizierung und folgender Anerkennung wird bei Vorliegen einer beruflichen Qualifikation ohne sozialpädagogische/pädagogische Ausrichtung und entsprechend fehlender Theoriebildung im frühkindlichen Bildungsbereich ausgestellt. Die *Anlage 2* führt die Ablehnungen pro Jahr auf.

7. welche Möglichkeiten es für aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich, die einen negativen Bescheid auf Anerkennung erhalten haben, gibt, um doch noch einen positiven Bescheid zu erhalten, insbesondere unter Darstellung, was genau für eine erfolgreiche Nachqualifizierung notwendig ist (bitte unter Nennung der Maßnahmen, die im Rahmen einer Nachqualifizierung erforderlich sind [auch behördliche Anerkennungsverfahren] und Möglichkeiten für Personen, die eine vollständige Ablehnung erhalten haben);

Grundsätzlich erhalten Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium im frühkindlichen Bereich die Möglichkeit, mit einer Nachqualifizierung die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikationen zu einem hiesigen Abschluss zu erwerben und im Anschluss eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Personen, deren abgeschlossene Berufsqualifikationen im frühkindlichen Bereich nicht dem Antragsziel einer Erzieherin/eines Erziehers entsprechen (Voraussetzung, Dauer, Umfang und Qualifikation nach EQR), kann in der Regel eine Nachqualifizierung im Bereich Sozialpädagogische Assistenz angeboten werden.

Ausgeschlossen von einer Möglichkeit der Anerkennung einer Berufsqualifikation im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich sind Personen, die Kurse/Weiterbildungen im Umfang von weniger als 900 Stunden und damit keinen Erwerb eines Berufsabschlusses nachweisen. Exemplarisch: Kurs Kinderanimateurin, 11 Monate (Italien), Kinderbetreuerin, 70 Stunden, Österreich, Early Childhood Educator, Kurs 2 Monate, Ghana.

Personen, die eine vollständige Ablehnung erhalten haben, werden im Rahmen des Bescheids und auf Wunsch durch persönliche Beratung auf Ausbildungsmöglichkeiten und externe Beratungsstellen hingewiesen.

9. wie die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte mit einer anerkannten Qualifikation im frühkindlichen Bereich beim Einstieg in die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in die Kindertagespflege begleitet werden, beispielsweise durch Fortbildungen oder Sprachkurse;

Das Land unterstützt über die Zeugnisanerkennungsstelle am Regierungspräsidium Stuttgart die Teilnahme an berufsbegleitenden Qualifizierungen während des Anpassungslehrgangs. Informationen dieser Angebote werden durch Flyer den Bescheiden beigelegt.

Eine verpflichtende Teilnahme kann aufgrund der individuellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Trägers während der Nachqualifizierung nicht gefordert werden. Die Träger haben die Möglichkeit, während des Anpassungslehrgangs, die Teilnahme an Fortbildungen, Lehrgängen sowie Sprachkursen aktiv zu unterstützen.

Dazu bietet das Land beispielsweise an der Hedwig-Dohm-Schule in Stuttgart während des Anpassungslehrgangs die Möglichkeit an, eine Anpassungsqualifizierung für ausländische Fachkräfte zu besuchen, die zudem Deutsch als Fachsprache für den sozialpädagogischen Bereich vermittelt.

Über die Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH (BBQ) wird ein Lehrgang zur Nachqualifizierung für pädagogische Fachkräfte aus dem Ausland angeboten, ebenso bietet Vide terra (Diakonisches Werk Württemberg) ein Projekt zur Begleitung bei der Berufsankennung von pädagogischen Fachkräften an. Inkludiert in die Angebote ist zudem ein Sprachkurs.

8. *wie viele aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 bis heute in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege gearbeitet haben bzw. arbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Qualifikation und Herkunftsland);*
10. *wie viele seit dem Jahr 2016 aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich, die einen positiven Bescheid zur Anerkennung ihrer Qualifikation erhalten haben und ihre Arbeit in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgenommen haben, diesen Beruf in den vergangenen Jahren wieder verlassen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);*
11. *wie lange die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte ihrer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in der Kindertagespflege durchschnittlich nachgehen, insbesondere unter Darstellung, wie sich diese Zahlen zu hier ausgebildeten Fachkräften verhalten;*
12. *welche Gründe für das Ausscheiden der aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege der Landesregierung bekannt sind;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 sowie 10 bis 12 gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Daten werden statistisch nicht erfasst. Daher liegen dem Kultusministerium hierzu keine Informationen vor.

13. *welche Maßnahmen sie plant, dass die entsprechenden Personen die Arbeit in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen als attraktiv erleben und damit langfristiger gehalten werden;*
14. *welche Kampagnen zur Anwerbung pädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland seit dem Jahr 2016 mit welchen finanziellen Mitteln durch die Landesregierung unterstützt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Maßnahme und finanziellen Mitteln);*
15. *inwiefern die Landesregierung darstellen kann, in welchem Ausmaß diese Kampagnen tatsächlich zur Anwerbung von pädagogischen Fachkräften aus dem Ausland geführt haben, im Sinne stattfindender Evaluationen und einer tatsächlichen Erhöhung von Bewerbungen pädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 13 bis 15 gemeinsam beantwortet.

Um dem Fachkräftemangel in pädagogischen Tätigkeitsfeldern entgegenzuwirken, hat das Kultusministerium eine Gemeinsame Initiative zur Personalentwicklung in der frühkindlichen Bildung ins Leben gerufen. Daran arbeiten die kommunalen Landesverbände, die Kindergartenträgerverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS-Landesjugendamt), die Kirchen, die Gewerkschaften, die Regionaldirektion, der Landeselternbeirat-Kita, der Landesverband Kindertagespflege sowie Schulvertreterinnen und -vertreter mit. Ziel der Initiative ist es, gemeinsam ein kohärentes Maßnahmenpaket zu entwickeln. Bedacht werden dabei auch Maßnahmen, die das Ankommen und Verbleiben von Fachkräften aus dem Ausland stärken.


Die bereits laufende Werbekampagne des Landes „Mehr bekommst Du nirgends“ inkludiert pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund als Zielpersonen für das Berufsfeld. Gezielte Anwerbekationen für pädagogische Fachkräfte werden teilweise seitens der Träger vorgenommen, beispielsweise in Rumänien oder Spanien. Gegenwärtig ist keine Anwerbeaktion im Ausland seitens des Landes geplant.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	KiTaG	Quelle:	
Fassung vom:	04.07.2023	Gliederungs-Nr:	2162
Gültig ab:	02.08.2023		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)
Vom 19. März 2009**

§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte ¹⁾

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum

- a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die Leitung einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

Fußnoten

- 1) Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 258, 260) treten die Änderungen des Art. 1 in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem 2. Juli 2023. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 7 KiTaG, vom 04.07.2023, gültig ab zukünftig

§ 7 KiTaG, vom 19.11.2019, gültig ab 01.07.2023 bis 01.08.2023

§ 7 KiTaG, vom 19.11.2019, gültig ab 01.01.2020 bis 30.06.2023
§ 7 KiTaG, vom 19.12.2013, gültig ab 11.01.2014 bis 31.12.2019
§ 7 KiTaG, vom 15.05.2013, gültig ab 04.06.2013 bis 10.01.2014
§ 7 KiTaG, vom 19.03.2009, gültig ab 01.01.2009 bis 03.06.2013

§ 7 KiTaG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 14. Kammer, 5. Mai 2020, Az: 14 K 121/19

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

Anlage GebVO KM, gültig ab 01.08.2023
§ 6 BKSPIT-VO, gültig ab 01.08.2023
§ 1 KiTaVO, gültig ab zukünftig
§ 1 KiTaVO, gültig ab zukünftig
§ 1 KiTaVO, gültig ab 01.07.2023
§ 1 KiTaVO, gültig ab 01.09.2022 bis 30.06.2023
§ 1 KiTaVO, gültig ab 02.01.2020 bis 31.08.2022
Anlage GebVO KM, gültig ab 01.01.2019 bis 31.07.2023
§ 11 BKSPIT-VO, gültig ab 01.08.2017
§ 6 BKSPIT-VO, gültig ab 01.08.2017 bis 31.07.2023
Anlage GebVO KM, gültig ab 28.02.2015 bis 31.12.2018
§ 1 KiTaVO, gültig ab 10.12.2010 bis 01.01.2020
§ 2 KiTaVO, gültig ab 10.12.2010

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen des KiTaQualitätsgesetzes (Quali-KiTa-PiA-SPA-Förderung-VwV) 4, i. d. F. v. 11.08.2023, Az.:41-5062-4/4
Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen des KiTaQualitätsgesetzes (Quali-KiTa-PiA-SPA-Förderung-VwV) 6.2, i. d. F. v. 11.08.2023, Az.:41-5062-4/4

© juris GmbH

Anlage 2
Anerkennung der beruflichen Qualifikationen aus dem Ausland seit 2016

Qualifikation	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kinderpflege Anerkennung nach AL	54	56	71	42	43	27	15
Kinderpflege Teilanerkennung	59	57	42	34	44	51	101
Erzieherin/Erzieher Anerkennung nach AL	182	189	231	200	189	201	111
Erzieherin/Erzieher Teilanerkennung	102	109	133	130	139	199	429
Kindheitspädagogik Anerkennung nach AL	2	9	31	41	35	35	10
Kindheitspädagogik Teilanerkennung	0	1	2	5	5	18	14
Insgesamt:							
Anerkennung nach AL	238	254	333	283	267	263	136
Teilanerkennung	161	167	177	169	188	268	544
Ablehnungen	191	198	187	190	236	240	229
Bescheide gesamt	590	619	697	642	691	771	909

Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart – Zeugnisanerkennungsstelle. (**Teilanerkennung:** Anpassungslehrgang nicht angetreten oder nicht abgeschlossen. Die Zahlen für das Jahr 2023 liegen noch nicht abschließend vor.)